Wien, Donnerstag den 21. August 1879. XII. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Die wirthschaftliche und rechtliche Natur des Geldverleihergeschäftes.

Von Dr. V. Pogatschnigg.

(Schluß.)

Es wäre verlockend und mit keinen sonderlichen Schwierigkeiten verbunden, die eben angeführten Rechtsanschauungen der Praxis zu zergliedern, die Stärke ihrer Gründe zu prüfen und das Maß der Richtigkeit und Wahrheit zu bestimmen, welche jeder derselben eigen ist. Nachdem dies jedoch weder für den methodischen Gang der Untersuchung nothwendig, noch für die Qualität ihrer Ergebnisse von erheblichem Belange sein dürfte, während anderseits nur der Umfang dieser Abhandlung über Gebühr ausgedehnt würde, so ziehen wir vor, es bei dieser kurzen Darstellung der Rechtsansichten der Verwaltungspraxis bewenden zu lassen und mit Vermeidung breiter kritischer Erörterungen an der Hand der gesetzlichen Vorschriften eine selbständige Lösung der aufgeworfenen Fragen zu versuchen.

Die erste derselben beantwortet sich dahin, daß die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) die Norm sei, nach welcher die Geldverleihergeschäfte in Betreff der Zulässigkeit ihres Betriebes und der Modalitäten ihrer Legitimirung zu beurtheilen kommen. Drei Gründe sprechen für die Richtigkeit dieser These: 1. Nach der klar und unzweideutig ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers hat nämlich die Gewerbeordnung für sämmtliche Gewerbe zu gelten; sie ist für diese eine ebenso allgemeine Norm, wie es das Handelsgesetz für die Handelsgeschäfte ist. Der Artikel IV des Kundmachungspatentes ordnet nämlich an: „Die in diesem Gesetze (kaiserliches Patent vom 20. December 1859) enthaltenen Bestimmungen gelten mit der im nachfolgenden Artikel ausgedrückten Beschränkung für alle gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben." Sobald also bei einer bestimmten in Frage stehenden Art von Unternehmungen die Momente vorhanden sind, in Folge derer sie sich zu g werbsmäßig betriebenen Beschäftigungen qualificiren, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe der Geltung des citirten Patentes unterstellt werden müsse. Für die Geldverleihergeschäfte nun haben wir oben das Dasein jener Merkmale nachgewiesen, und wenn auch der eine oder andere unserer dort aufgestellten Sätze auf Widerspruch stoßen könnte, so dürfte doch dagegen kaum ein Einwurf mehr erhoben werden können, daß jene Geschäfte zu den gewerbemäßig betriebenen Beschäftigungen gehören. Ist dem aber so, so ist es nur eine nothwendige Consequenz davon, wenn wir die Anwendung der Gewerbeordnung auch für das Geldverleihergeschäft postuliren. 2. Wäre der in Rede stehende Geschäftszweig den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen, so müßte bei dem generellen Charakter dieser Norm die Ausnahme ausdrücklich sanctionirt sein. Der Absatz V des bereits erwähnten Kundmachungspatentes, in welchem doch sämmtliche Kategorien von Beschäftigungen, Geschäften, Unternehmungen und Anstalten taxativ aufgezählt sind, auf welche sich die Geltung des Patentes vom 20. December 1859 nicht erstrecken soll, enthält eine solche Ausnahme in Betreff des Geldverleihergeschäftes nicht. Allerdings könnte auf die unter den Buchstaben f und k aufgezählten Ausnahmen hingewiesen werden; allein bei einer einigermaßen juristischen und strengen Interpretation dieser Stellen, wie sie doch nach einer alten Regel bei Ausnahmen stattfinden soll, dürfte es schwer werden die dort angeführten Exemtionen auch auf unseren Geschäftszweig zu beziehen. Von sämmtlichen der unter Absatz f aufgezählten Geschäfte kämen höchstens die Unternehmungen der Privatgeschäftsvermittlung in Betracht; allein das Gesetz nimmt ausdrücklich nur die Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften aus. Finden sich nun im Kreise der Geschäfte, welche von den professionsmäßigen Geldverleihern cultivirt zu werden pflegen, allerdings mitunter auch Vermittlungsgeschäfte (z. B. bei den sogenannten Commissions- und Incassogeschäften), so sind dieselben doch nur Vermittlungen in oder bei Handelsgeschäften und dürfen darum nicht unter die vom Gesetze bezeichnete Rubrik subsumirt werden. Der Absatz k wieder nimmt die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparcassen von der Herrschaft der Gewerbeordnung aus; die hier statuirte Ausnahme auch auf die Geldverleihergeschäfte ausdehnen zu wollen, hieße doch der Natur dieser oder jener Geschäfte Zwang anthun; denn zwischen Creditanstalten, Banken, Versatzanstalten einerseits und unserem Geschäftszweige besteht ein Unterschied, der jedem Kundigen sofort in die Augen springt. Wären endlich die Geldverleihergeschäfte wirklich von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen, so müßte doch wohl eine besondere Vorschrift bestehen, welche sie entweder im Ganzen oder bezüglich einzelner Gestaltungen regelt, oder wenn sie nicht

zulässig erscheinen sollten, gänzlich untersagt; eine solche Specialvorschrift gibt es nun wieder nur für das Pfandleihgewerbe, keineswegs für das Geldverleihergeschäft überhaupt; das Pfandleihgewerbe ist aber gerade von der Gewerbeordnung selbst als concessionirtes in den Kreis der ihr unterworfenen Unternehmungen einbezogen worden. 3. Wie soeben bemerkt worden, zieht die Gewerbeordnung sogar selbst eine Art der Geldverleihergeschäfte, nämlich das Pfandleihgewerbe, unter ihre Herrschaft; aus dem Schlußsatze der Ausnahme des Absatzes f des Artikels V des Kundmachungspatentes ergibt sich indirect durch Folgerung, daß auch die Privatgeschäftsvermittlungen in Handelsgeschäften zu den Gewerben gehören, für welche die Gewerbeordnung zu gelten hat. Es ist sonach durch den Wortlaut des Gesetzes selbst für zwei Arten unseres Geschäftszweiges die Herrschaft des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859 außer Zweifel gestellt. Ist dies aber der Fall, so muß weiterhin angenommen werden, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein konnte, die anderen minder entwickelten Formen des ganzen Geschäftszweiges der Geltung dieses Gesetzes zu entziehen und ohne jedwede gesetzliche Regelung zu lassen.

Steht es aber einmal fest, daß die Gewerbeordnung es ist, nach welcher die verwaltungsrechtliche Qualität der Geldverleihergeschäfte beurtheilt werden müsse, so läßt sich die zweite der oben formulirten Fragen sohin ohne Schwierigkeit beantworten. Im Hinblicke auf die gefundene Norm stellt sich die rechtliche Natur der einzelnen Arten dieses Geschäftszweiges in folgender Weise dar.

Das Pfandleihgeschäft ist laut § 16, Absatz 12 der Gewerbeordnung ein concessionirtes Gewerbe. Allein es ist wieder kein concessionirtes der gewöhnlichen Art, sondern ein solches, hinsichtlich dessen der verleihenden Behörde nur ein enger Spielraum gelassen wird. Die angezogene Gesetzesstelle erklärt dasselbe als concessionspflichtig, lediglich „soweit es überhaupt gesetzlich gestattet ist". Nun enthält die ältere für dasselbe maßgebende Specialverordnung, das Hofkanzleidecret vom 22. August 1845, Z. 27.073, folgende wesentliche Bestimmungen: Pfandleihanstalten sind nur an Orten zu errichten, wo wirkliches Bedürfniß darnach vorhanden ist; die Bewilligung zur Gründung derselben soll nur an Vereine gemeinnützigen Charakters und an Gemeinden, niemals aber an Private ertheilt werden; der Betrieb der Anstalten soll unter Aufsicht und Schutz der Staatsbehörden stehen. In extensiver Auslegung dieser Norm wurden später auch Vorschußvereine, welche sich auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften constituirt haben, in den Kreis der vordem erwähnten zulässigen Träger von Concessionen zum Betriebe derartiger Unternehmungen aufgenommen. Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1877, Z. 382, ordnet an, daß nur bereits bestehende und wohl fundirte, keineswegs aber erst zu errichtende Genossenschaften zur Gründung und zum Betriebe von Pfandleihanstalten berechtigt werden können. Die Behörde, welche solche Concessionen ertheilen dürfe, sei die Landesstelle. Von dem Augenblicke der Ertheilung einer solchen Concession trete die betreffende Genossenschaft unter staatliche Aufsicht und werde der Begünstigungen der kaiserlichen Verordnung vom 18. October 1865, R. G. Bl. Nr. 40, theilhaftig.

Die übrigen Arten des Geschäftszweiges, mögen sie nun reine Darlehensgeschäfte sein, mögen sie sich ganz oder theilweise mit Vermittlungsgeschäften befassen, wie dies bei den Commissions- und Incassogeschäften der Fall ist, reihen unter die freien Gewerbe ein. Denn nur das Pfandleihgewerbe ist ausdrücklich als ein concessionirtes erklärt und nach Inhalt des § 3 der Gewerbeordnung gelten alle Gewerbe als freie, welche im Gesetze nicht als concessionirte aufgeführt erscheinen. Ein Zweifel könnte nur obwalten, wenn es sich um die Qualification eines Geschäftszweiges handelte, der darin besteht, daß im Auftrage Dritter der Verkauf beweglicher Sachen besorgt und Vorschüsse auf den dabei zu erzielenden Kaufpreis gewährt werden. Allein auch hier kann der Zweifel nicht lange vorhalten. Sind nämlich die Geschäfte dieser Art in der That das, als was sie sich ausgeben, nämlich Unternehmungen der Geschäftsvermittlung in Handelsgeschäften, so bedürfen sie keiner Concession, sondern unterliegen als einfach freie Gewerbe lediglich der Anmeldungspflicht. Anders gestaltet sich die Sache, wenn das erwähnte, regelmäßig betriebene Geschäft nur ein Scheingeschäft ist, welches lediglich die Bestimmung hat, ein beabsichtigtes Pfandleihgeschäft in eine harmlose, gewerberechtlich nicht zu beanständende Form zu kleiden. In diesem Falle wird man dieselben auch als das zu nennen haben, als was sie ihrer wahren Natur nach sich eigentlich darstellen, nämlich als Pfandleihgewerbe, welche, weil ohne Concession betrieben, gewerbepolizeilich verfolgt werden müssen. Ob nun im gegebenen Falle das eine oder andere vorliege, läßt sich nicht sofort immer gleich im vorherein erkennen, sondern muß erst durch gewissenhafte Beweisaufnahme bezüglich der Art und Weise der mit jenen Geschäftsleuten geschlossenen Acte von Fall zu Fall constatirt werden, wobei es in erster Linie darauf ankommt, ob der ausdrücklich erklärte Wille des Geldsuchenden auf den Verkauf oder lediglich nur auf der Versatz seiner Sache gerichtet war.

Es hat auf den ersten Anschein etwas Befremdendes, daß die eine Art von Geschäften eines bestimmten Erwerbszweiges freie Gewerbe sein sollten, indeß die andere wieder ein concessionirtes Gewerbe darstellt. Dieser Umstand verliert indeß den befremdenden Charakter, wenn man bedenkt, daß er ja auch in anderen Gewerbszweigen Seinesgleichen findet. Auch bei dem Preßgewerbe finden wir ein ähnliches Verhältniß; einer Concession bedarf nur der Betrieb der unter 1 und 2 des § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe; der Handel mit Schul- und Gebetbüchern dagegen, mit Kalendern und Heiligenbilder ist freigegeben, zu seinem Betriebe genügt die einfache Anzeige bei der Gewerbebehörde. Nicht minder läßt sich der Unterschied freien und concessionirten Betriebes bei jener Gruppe von Geschäften finden, welche im § 28 der Gewerbeordnung taxativ aufgezählt sind; die Verabreichung von Speisen wird erst dann zu einem concessionirten Gewerbe, wenn sie an Gäste erfolgt, also derart betrieben wird, daß die Speisen nicht etwa nur von dort her bezogen, sondern in einem besonderen Locale verabreicht und von den Kunden auch dort verzehrt werden. Die Verabfolgung derselben über die Gasse, wie sie bei manchen Volksküchen und im Victualienhandel üblich erscheint, wie sie endlich bei dem Verkaufe warmer Würstel in Buden oder neben Ständen stattfindet, kann nur als freies Gewerbe behandelt werden.

Am Schlusse unserer Abhandlung könnte man nun wohl auch eine Erörterung der Frage erwarten, ob die dermalige gesetzliche Regelung dieses Rechtsgebietes der hohen volkswirthschaftlichen und socialpolitischen Bedeutung des betreffenden Geschäftszweiges angemessen sei oder einer Reform bedürfe. Wir haben jedoch für diesmal eine solche Untersuchung von dem Rahmen dieser Abhandlung ausgeschlossen und für eine spätere Zeit vorbehalten, um sie in Verbindung mit einer Revue der gesetzlichen Vorschriften vorlegen zu können, welche in Ungarn, dem Deutschen Reiche und der Schweiz über diesen Geschäftszweig in den letzten Jahren erlassen worden sind.

Mittheilungen aus der Praxis.

Linie der zulässigen Gebarung mit Handapotheken der Aerzte einer Bahn, die das Befugniß der Haltung einer Centralapotheke besitzt.

Das Apothekergremium in K. beschwerte sich, daß das dem Krankenunterstützungsvereine der k. k. priv. Karl Ludwig-Bahn in L. zugestandene Befugniß, auf dem Centralbahnhofe in L. eine Apotheke zu erhalten, mißbraucht werde.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 1. October 1878 wurden die k. k. Bezirkshauptmannschaften, in deren Bereiche die Eisenbahnstationen sich befinden, aufgefordert, aus Anlaß dieser Beschwerde Erhebungen zu pflegen, die etwa wahrgenommenen Unzukömmlichkeiten abzustellen und den Erfolg anzuzeigen.

Die Bezirkshauptmannschaften in B., G., M., P., J., L., R., W. und T. und der Stadtmagistrat in K. berichteten, daß die Bahnärzte auf den einzelnen Eisenbahnstationen die von der Betriebsdirection der Karl Ludwig-Bahn errichteten Handapotheken erhalten, welche die in dem vorgelegten Ausweise verzeichneten Medicamente enthalten. Diese Medicamente werden von den Bahnärzten aus der auf dem Centralbahnhofe in L. in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 20. Jänner 1876, Z. 16.788 ex 1875, errichteten Hauptapotheke bezogen und gemäß der hiefür erlassenen Instruction vom 27. Jänner 1877 an kranke Vereinsmitglieder mit Ausschluß aller anderen Personen verabfolgt.

Im Ministerialrecurse des Apothekergremiums von K. wurde geltend gemacht, daß auf den Bahnstationen förmlich eingerichtete und complete Apotheken bestehen, und das Ersuchen gestellt, die Abstellung dieser, übrigens gegen die Hofkanzleidecrete vom 3. November 1808,

Z. 16.135, und 9. December 1846, Z. 41.201, verstoßenden Unzukömmlichkeiten zu veranlassen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 12. Mai 1879, Z. 2369, diese Ministerialbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen, und zwar aus den nachfolgenden Gründen:

„Wie aus den Berichten der Bezirkshauptmannschaften, in deren Bereiche Eisenbahnstationen der Karl Ludwig-Bahn sich befinden, sich ergibt, verabreichen die Bahnärzte, entsprechend dem Punkte 5 ihrer Instruction über die Behandlung der Handapotheken, nur den Mitgliedern des Unterstützungsvereines der Karl Ludwig-Bahn Medicamente, die sie aus der Centralapotheke in L. in dem zur Abgabe an Kranke hergerichteten Zustande beziehen; sie sind aber auch ermächtigt, etwa sich nothwendig erweisende Arzneien, die von der Centralapotheke nicht abgegeben wurden, aus öffentlichen Apotheken zu verschreiben. Punkt 12 der vorcitirten Instruction untersagt den Bahn- und Vereinsärzten unter Androhung der sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses die Abgabe von Arzneien an fremde, dem Vereine nicht angehörige Personen oder Parteien. Die in dieser Instruction enthaltenen Weisungen bezüglich der Medicamentengebarung sind durchwegs zweckmäßig. Diesem Sachverhalte gegenüber kann die Verwahrung des K.'er Apothekergremiums und dessen Verlangen nach Abstellung von — wie die Berichte der Bezirkshauptmannschaften ausweisen — nicht vorhandenen Unzukömmlichkeiten um so weniger als berechtigt anerkannt werden, als auch die von diesem Gremium berufenen Hofkanzleidecrete vom 3. November 1808, Z. 16.135, und vom 9. December 1846, Z. 41.201, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung zulassen, indem das erstere in den bezüglichen Bestimmungen nur die Hausapotheken der Aerzte und das letztere den Bezug und die Dispensirung homöopathischer Arzneien betrifft. S.

Verweisung des Forstbesitzers, welcher die seitens der Gutsinwohner durch Ausübung des abgelösten Weiderechtes verübte Verletzung der Ablösungserkenntnisse der Landescommission durch die beim Gerichtshofe nach § 38 Patent vom 3. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, angesuchte Execution verhindern wollte, auf den Weg der beim competenten Bezirksgerichte anzubringenden Besitzstörungsklage. (§ 2 poss. summ.; § 55 J. N.)

Auf Grund einer im Sinne des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853 durch die k. k. Złoczówer Servitutencommission und später durch die k. k. Lemberger Servitutencommission bezüglich der von Mitgliedern der Gemeinde Ditkowce gestellten Ansprüche wegen einer ihnen zustehenden Servitut des Weiderechtes auf herrschaftlichem Grund und Boden durchgeführten Verhandlung sind die rechtskräftigen Erkenntnisse der k. k. Lemberger Statthalterei als Landescommission für die Ablösung und Regulirung der Grundlasten vom 1. Mai 1874, Z. 475, und vom 17. Juni 1875, Z. 3038, und das Erkenntniß des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1876, Z. 6699, erflossen, vermöge welcher die Ablösung der den Gemeindemitgliedern zustehenden Servitut des Weiderechtes, und zwar durch Abtretung von Grund und Boden angeordnet und die k. k. Tarnopoler Bezirkshauptmannschaft wegen Durchführung dieser Ablösung beauftragt wurde. Die angeordnete Ablösung wurde in der That von der k. k. Tarnopoler Bezirkshauptmannschaft durchgeführt und den Gemeindegliedern als Aequivalent für die aufgehobene Servitut des Weiderechtes auf herrschaftlichem Grund und Boden ein bestimmter herrschaftlicher Grund abgemessen, zugewiesen und übergeben, worauf die k. k. Statthalterei mit Erkenntniß vom 2. August 1876, Z. 1541, erkannte, daß vom 15. Juli 1876 angefangen den Mitgliedern der Gemeinde Ditkowce keine Servitut des Weiderechtes auf herrschaftlichen Grundstücken zusteht und denselben daher die fernere Ausübung dieser Servitut auf herrschaftlichem Grund und Boden mit dem Beifügen untersagt wird, daß gegentheiligen Falles der Herrschaft im Sinne des § 38 des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853 das Recht zustehen wird, sich an den Civilrichter zu wenden und um Anordnung von Zwangsmaßregeln im Wege der Vollzugsetzung der rechtskräftigen Erkenntnisse vom 17. December 1875, Z. 3038, und vom 2. August 1876, Z. 1541, anzusuchen.

Da die Gemeindemitglieder trotzdem die weitere Ausübung der Servitut des Weiderechtes nicht unterließen, vielmehr solche nach wie vor gefällten Erkenntnissen ununterbrochen ausübten, sah sich die Herrschaft genöthigt, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen, und in Folge dessen ist mit dem rechtskräftigen Beschlusse des k. k. Tarnopoler Kreisgerichtes vom 30. Juli 1877, Z. 11.389, auf Grund der rechtskräftigen Erkenntnisse der k. k. Statthalterei vom 1. Mai 1874, Z. 475, 17. December 1875, Z. 3038, und 2. August 1876, Z. 1541, in Erwägung, daß den Mitgliedern der Gemeinde Ditkowce als Aequivalent für die ihnen zugestandene Servitut des Weiderechtes von herrschaftlichem Grunde 3 Joch 1395·4 Quadr.-Klftr. übergeben wurden, im Sinne des § 38 des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853 den Mitgliedern der Gemeinde Ditkowce unter Androhung einer Strafe von je 5 fl. gegen jedes diesem Verbote zuwider handelnde Gemeindemitglied jede weitere Ausübung der Servitut des Weiderechtes auf herrschaftlichem Grund und Boden untersagt worden.

Die Mitglieder der Gemeinde Ditkowce unterließen aber dennoch die weiter fortdauernde Ausübung der erwähnten Servitut nicht, weshalb über weiteres Einschreiten der Herrschaft das k. k. Tarnopoler Kreisgericht eine commissionelle Erhebung veranlaßt und, da die weitere Ausübung der Servitut durch die Mitglieder der Gemeinde Ditkowce constatirt wurde, mit Beschluß vom 17. December 1877, Z. 16.710, die angedrohte Strafe von je 5 fl. wirklich verhängte, welcher Beschluß mit Entscheidungen des k. k. Lemberger Oberlandesgerichtes vom 20. März 1878, Z. 6358, und des k. k. obersten Gerichtshofes vom 17. September 1878, Z. 9168, im Ganzen bestätigt wurde.

Die Mitglieder der Gemeinde Ditkowce beachteten jedoch auch diese rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse nicht und übten vielmehr weiter, wie früher, die Servitut des Weiderechtes auf herrschaftlichem Grund und Boden ununterbrochen aus, weshalb die Herrschaft neuerdings die Hilfe des Gerichtes in Anspruch nahm und im Executionswege der bereits rechtskräftigen gerichtlichen Beschlüsse um weitere commissionelle Erhebung und Androhung einer größeren Strafe ansuchte, was auch mit Beschluß des k. k. Tarnopoler Kreisgerichtes vom 21. October 1878, Z. 12.946, bewilligt wurde.

Dieser Beschluß wurde jedoch in Folge des durch die Gemeindeglieder ergriffenen Recurses vom k. k. Oberlandesgerichte in Lemberg mit Entscheidung vom 31. December 1878, Z. 29.319, aufgehoben und dem k. k. Kreisgerichte in Tarnopol der Auftrag ertheilt, daß es die Herrschaft mit ihrem Ansuchen an das competente Bezirksgericht verweise. Diese Entscheidung wurde damit motivirt, daß das Vorgehen der Mitglieder der Gemeinde Ditkowce eine Besitzstörung involvire, deren Beurtheilung nach § 55 J. N. in den Machtkreis des k. k. Bezirksgerichtes fällt, die recurrirte erstrichterliche Entscheidung demnach, als gegen § 1 J. N. gefällt, als nichtig abgeändert werden muß. — Gegen diese obergerichtliche Entscheidung ergriff die Herrschaft den Recurs an den k. k. obersten Gerichtshof und stützte denselben zunächst auf die Norm des § 38 des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, wonach „die endgiltigen Erkenntnisse (der Landescommission für Ablösung und Regulirung der Forstservituten), sowie die genehm gehaltenen Vergleiche die Rechtswirkung gerichtlicher Erkenntnisse, beziehungsweise Vergleiche haben und gleich diesen auf Verlangen der Parteien vom Civilrichter zu vollstrecken sind", wodurch die Nothwendigkeit eines Rechtsstreites um eine schon entschiedene Sache ausgeschlossen sei; dann auf das frühere Einschreiten des nun wieder angerufenen Kreisgerichtes.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 4. März 1879, Z. 2414, die Entscheidung der zweiten Instanz, denn der Gutsbesitzer „beschwert sich, daß die Gemeindemitglieder von Ditkowce den von den Organen der Grundlasten-Ablösung und Regulirung geregelten und festgestellten Besitzstand verletzen, indem sie in sein von jeder Grundlast freies Grundeigenthum ihr Vieh eintreiben. Diese Beschwerde stellt sich sonach als eine Besitzstörungsklage dar, über welche nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1849, R. G. Bl. Nr. 12, und § 55 J. N. die Amtshandlung dem Bezirksgerichte, in dessen Bezirke die Störung geschah, zusteht. Die Competenz des Kreis- als Realgerichtes tritt in dem vorliegenden Falle nicht ein, weil keiner der in den §§ 16 und 122 der Ministerialverordnung vom 31. October 1857, R. G. Bl. Nr. 218, kundgemachten Instruction vorgedachten Fälle obwaltet und der Umstand, daß das Kreisgericht in einem früheren Falle über eine ähnliche Beschwerde eingeschritten ist, der Competenz in anderen Fällen nicht präjudiciren kann".

Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 11. Ausgeg. 31. Jänner.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Aenderung der Tarifspreise von Tabakfabrikaten. Z. 33.190. 7. Jänner.

Abquittirung des Limito-Rauchtabakes für das Militär und andere Bezugsberechtigte. Z. 20.073. 22. Jänner.

Nr. 12. Ausgeg. 1. Februar.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 11 R. G. Bl.

Nr. 13. Ausgeg. am 2. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 16 R. G. Bl.

Nr. 14. Ausgeg. am 2. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 17 R. G. Bl.

Nr. 15. Ausgeg. am 2. Februar.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 15 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 14 R. G. Bl.

Nr. 16. Ausgeg. am 5. Februar.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 18 R. G. Bl.

Nr. 17. Ausgeg. am 12. Februar.

Allgemeines:

Weitere Anordnungen in Betreff der Gestattung des Uebertrittes von Reisenden aus Rußland über die Grenzen der Monarchie. Z. 841. F.-M. 11. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der Gegenstände für die internationale Ausstellung von Feuerlösch-Geräthschaften in Leobschütz. Z. 2506. 8. Februar.

Nr. 18. Ausgeg. am 19. Februar.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 24, 25, 26 R. G. Bl.

Nr. 19. Ausgeg. am 24. Februar.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 27, 29, 28 R. G. Bl.

Betreten der Eisenbahnen durch Finanzwach-Organe. Z. 2096. 9. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministerius, womit für den Monat März 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung von Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 1037. F.-M. 20. Februar.

Nr. 20. Ausgeg. am 25. Februar.

Allgemeines:

Verordnung über die Bedingungen, unter welchen Reisende aus Bulgarien und deren Effecten über die Grenzen der Monarchie zugelassen werden. Z. 1089. F.-M. 23. Februar.

Nr. 21. Ausgeg. am 10. März.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 34 R. G. Bl.

Directe Besteuerung.

Verrechnung der nicht bar rückvergüteten Ueberzahlungen an den directen Steuern. Z. 23.545. 16. Februar.

Auflassung der Unterfertigung der Contribuenten in den Abschreibungsausweisen über Steuernachlässe wegen Elementarbeschädigungen und Documentirung der Jahresrechnungen mit den bezüglichen Steuerabschreibungs-Verordnungen. Giltig für alle Kronländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg. Z. 2408. 26. Februar.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 31, 33, 32 R. G. Bl.

Nr. 22. Ausgeg. am 20. März.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 39, 37 R. G. Bl.

Casse- und Verrechnungswesen.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums, betreffend die Verrechnung der Silbermünze. Z. 1374. F.-M. 13. März.

Nr. 23. Ausgeg. am 21. März.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums, womit für den Monat April 1879 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 1502. F.-M. 20. März.

Zollbehandlung der Gegenstände für die Weltausstellung zu Sydney im Jahre 1879. Z. 6673. 18. März.

Nr. 24. Ausgeg. am 29. März.

Allgemeines:

Abdruck von Nr. 42 R. G. Bl.

Personalien.

Seine Majestät haben den Eduard Grafen Taaffe zum Ministerpräsidenten ernannt und demselben die Leitung des Ministeriums des Innern übertragen, ferner den Dr. Karl v. Stremayr zum Justizminister ernannt und ihm zugleich die Leitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht übertragen, den Generalmajor Julius Freiherrn v. Horst neuerlich zum Minister für Landesvertheidigung, den Dr. Florian Ziemialkowski neuerlich zum Minister, den Julius Grafen Falkenhayn zum Ackerbauminister, den Karl Freiherrn v. Korb-Weidenheim jun. zum Handelsminister, den Dr. Alois Prazak zum Minister ernannt und den Sectionschef Emil Chertek mit der Leitung des Finanzministeriums beauftragt.

Seine Majestät haben den vom Amte über ihr Ansuchen enthobenen Ministern Dr. Julius Glaser, Johann Ritter v. Chlumecky und Sisinio Freiherrn v. Pretis jedem taxfrei das Großkreuz des Leopoldordens und dem Minister Hieronymus Grafen zu Mannsfeld taxfrei den Orden der eisernen Krone erster Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Statthalter im Erzherzogthume ob der der Enns Bohuslav Ritter v. Widmann zum Statthalter in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Seine Majestät haben den Statthalter in Triest und dem Küstenlande Felix Freiherrn Pino v. Friedenthal zum Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns ernannt und demselben das Großkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den geheimen Rath Sisinio Freiherrn Pretis v. Cagnodo zum Statthalter in Triest und dem Küstenlande ernannt.

Seine Majestät haben dem k. und k. Generalconsul in Barcelona August Lenk v. Wolfsberg taxfrei den Titel eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Viceconsul Eugen Ritter v. Kuczynski das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der Generaldirection der Tabakregie Vincenz Eduard Maurus taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe des k. k. Telegraphen Rechnungsdepartements Ignaz Maschke anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Ober-Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Statthaltereisecretär Vincenz Kircher anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Dr. Ferdinand Ritter v. Hebra den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Expeditor und Registrator a. h. ihres Oberstհofmarschallamtes Karl Ivoy den Titel und Charakter eines Registraturs-Directors verliehen.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrevidenten Rudolf Christophek zum Rechnungsrathe bei der n. ö. Statthalterei ernannt.

Der Minister des Innern hat den Rechnungsrath Anton Kopitar zum Ober-Rechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Klagenfurter Landesbehörde ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die vom Generalconsulate in Barcelona verfügte Bestellung des Juan Morand zum k. und k. Consularagenten in Denia, sowie des José Raymundo zum k. und k. Consularagenten in Alicante, dann die von dem leitenden Consulate in Patras verfügte Bestallung des Peter A. Plessa zum k. und k. Consularagenten in Pyrgos genehmigt.

Erledigungen.

Secretärsstelle bei der Tabakhauptfabrik in Linz mit der achten Rangsclasse, oder bei einer anderen k. k. Hauptfabrik, eventuell Directorsposten in der achten, Controlorsposten in der neunten Rangsclasse oder Verwaltersposten in der gleichen Rangsclasse, bis Mitte September. (Amtsbl. Nr. 187.)

Bezirksarztesstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell Sanitätsassistentenstelle in der Bukowina, bis 1. September. (Amtsbl. Nr. 187.)

Concipistenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection Salzburg in der zehnten Rangsclasse, bis 7. September. (Amtsbl. Nr. 188.)

Kanzlistenstelle bei der Triester Polizeidirection mit der eilften Rangsclasse, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 191.)

Bezirks-Thierarztesstelle für Kärnten (Bezirke St. Veit, Völkermarkt und Wolfsberg) in der neunten Rangsclasse, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 191.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.